



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
66193 Wiesbaden
Per Mail an: Sylvia.Grau-Heimann@hsm.hessen.de

09.11.2022

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung und Förderung von Beratungsstellen nach §4 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG)

Anhörung der Beratungsstellen freier und kommunaler Träger sowie ärztlicher Beratungsstellen

Ihr Schreiben per mail vom 19.10.2022
Ihr Geschäftszeichen: V2-18g3500-0001/2016/003

Sehr geehrte Frau Oesten,
sehr geehrte Frau Grau-Heimann,
sehr geehrter Herr Sandte,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum HAGSchKG.

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1.4.1 / Satz 1:

Die Einfügung einer zusätzlichen Qualifikationsvorgabe in Satz 1: „... eine/n für die Beratung ... in Hilfen vertraute/n ...“ ist überflüssig im Hinblick auf die am Ende dieser Regelung genannten Voraussetzungen zur Durchführung einer fachgerechten Beratung nach § 2 bzw. § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Begründung: Es ist nicht erkennbar, was durch diese Ergänzung an „Qualifikationssicherheit“ gewonnen werden soll.

Zu 1.4.1. / Letzter Satz: Der Satzanfang „Im Einzelfall...“ ist zu streichen. Stattdessen sollte es heißen, „Es kann eine Fachkraft mit vergleichbarem Studienabschluss oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt werden“.

Begründung: Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmend erfolgten inhaltlichen Ausdifferenzierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die sozialpädagogische, pädagogische sowie psychologische Qualifikationen vermitteln, sollte keine Einführung auf bestimmte Studiengänge stattfinden. Es sollte genügen, dass unter 1.4.3 der Träger die Fortbildung der Fachkräfte und damit auch deren Qualifizierung sicherstellt.

Aufgrund des Fachkräftemangels sollte im Einzelfall auch die Einstellung von Personen, die über eine vergleichbare Qualifizierung verfügen, möglich sein. Entsprechende Berufserfahrungen, Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen, insbesondere in der Beratung, sollten bei der Auswahl des Personals ausschlaggebend sein.

Zu 1.5.1

Das historische Wort „Fernsprechanhänge“ ist nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Öffnungszeiten und Erreichbarkeit per Telefon, ggfs. digital, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“

Begründung: In Hinblick auf eine fortschreitende Digitalisierung der Beratungsangebote und einem zukünftigen Projekt des Blended Counseling in diesem Bereich, sollte hier zumindest der Hinweis auf digitale Erreichbarkeit eingefügt werden.

Zu 1.5.2: Es wird folgende Änderung vorgeschlagen: Die Beratungsstellen müssen, über die zur sachgerechten Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten **und Ausstattung** verfügen. Eine Beratung kann in Präsenz, telefonisch oder digital durchgeführt werden.

Begründung: Digitale Kommunikations- und Beratungsformate sind eine wertvolle Ergänzung zum jetzigen Angebot, indem sie helfen das Angebot noch stärker an den individuellen Lebenssituationen von Klient*innen auszurichten und die Niedrigschwelligkeit und Erreichbarkeit der Beratungs- und Hilfsangebote zu verbessern. Die Nutzung unterschiedlicher Kommunikationskanäle ergibt sich auch aus dem Projekt zur Entwicklung Blended Counseling in den Beratungsstellen.

II. Zu 1.6: Die Formulierung: „Die Auszahlung der für ein Förderjahr festgesetzten Leistungen erfolgt in vier Teilzahlungen jeweils bis zum Ende der Monate Januar, April, Juli und Oktober.“ sollte unbedingt beibehalten werden.

Begründung: Eine spätere Auszahlung – wie vorgesehen erst Mitte der jeweils folgenden Monate – belastet die Träger der Beratungsstellen mit noch weitergehender Vorfinanzierung und kann ggfs. zu Liquiditätsengpässen führen. Insbesondere unter Berücksichtigung der eingetretenen und noch zu erwartenden Kostenentwicklungen und aufgrund der Tatsache, dass nach wie vor nur eine Teilfinanzierung der Kosten erfolgt, würde dies eine erhebliche zusätzliche Belastung der Träger darstellen. Entsprechend des Sicherstellungsauftrags sollte hier nicht über die ohnehin schon erforderliche Vorfinanzierung für jeweils einen vollen Monat hinausgegangen werden.

Zu 1.9: Die Regularien des Auswahlverfahrens sind konkret zu beschreiben. Das bedeutet, dass u.a. eine Beschreibung der Verfahrensweise, wie die Gewichtung der Auswahlkriterien (nach § 3 HAGSchKG) wie Wohnortnähe, Pluralität, Art und Umfang des Beratungsangebotes etc. zu erfolgen hat.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Begründung: Auswahlentscheidungen sollten für alle Antragsstellenden nachvollziehbar und überprüfbar sein. Durch ein strukturiertes und transparentes Verfahren kann eine ermessensfehlerhafte Auswahlentscheidung vermieden werden. Überdies vermeiden klare Auswahlkriterien auch spätere Konflikte in Widerspruchsverfahren oder sogar Rechtsstreiten, da sich alle Beteiligten in transparenten Verfahren „bewegen“.

Allgemeine Hinweise:

Wir bitten darum zu prüfen, ob für die Verwaltungsvorschriften die gendersensible Sprache mit Berücksichtigung des Geschlechtseintrages Divers angewandt wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Freisberg

Vorsitzende des Arbeitskreises „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.